

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 24.03.2025	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0102 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Haushaltssicherungskonzept zum Doppelhaushalt 2025/2026 ff.

Vorlage vom: 21.03.2025

Beschlussvorschlag:

1. Das Haushaltssicherungskonzept zum Doppelhaushalt 2025/2026 ff. wird beschlossen.
2. Im Rahmen des Finanzcontrollingberichts wird zukünftig fortlaufend über den Stand der Umsetzung und der Wirkung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sowie über das Einhalten der globalen Minderausgaben berichtet.
3. Dem Antrag auf Stundung der Eigenbeiträge zur Hessenkasse wird zugestimmt.

Anlagen: Maßnahmenliste HSK
Haushaltssicherungskonzept 2025

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 21.03.2025

Nach § 92a Abs. 1 HGO hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält

oder

2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Die „Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung“ sind in § 92 Abs. 5 HGO genannt:

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist, oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann

und

2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Im Haushaltsplan 2025/2026 wird der Haushaltsausgleich nach diesen Vorgaben weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt erreicht. Damit ist das Aufstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes zwingend erforderlich.

Ein Teil der im Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes aufgeführten Maßnahmen ist von der Verwaltung direkt umzusetzen, sobald die Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept erfolgt ist. Ein anderer Teil der Maßnahmen bedarf zunächst einer vertieften Prüfung bevor eine Umsetzung erfolgen kann. Sofern für die Umsetzung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen weitere Beschlussfassungen durch die städtischen Gremien erforderlich sind, so sind diese von der Verwaltung vorzubereiten und mit einer entsprechenden Magistratsvorlage in den Geschäftsgang zu bringen.

Das Haushaltssicherungskonzept beinhaltet auch die Einplanung einer globalen Minderausgabe in Höhe von 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen. Die globale Minderausgabe ist in Summe im Vollzug des laufenden Haushaltes zu erwirtschaften. Hierzu besteht eine Berichtspflicht an die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Im Rahmen des städtischen Finanzcontrollingberichts wird zukünftig über den Stand der Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und den Stand der Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe berichtet. Eine Struktur zur Maßnahmenüberwachung ist zu etablieren.

Beim Erstellen des Haushaltssicherungskonzeptes wurden bereits die neuesten Erkenntnisse,

die über die Schwebeliste in den HFA eingebracht werden, berücksichtigt.

Da die Schwebeliste noch nicht beschlossen ist und sich im Laufe der Beratungen weitere Änderungen ergeben können, sind die genannten Zahlen zum endgültigen Stand nochmals anzupassen.

Das Hessische Ministerium des Innern, Sport und Heimatschutz hat für finanzschwache Kommunen seit geraumer Zeit die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag auf Stundung des Eigenbeitrags zur Hessenkasse bei der Kommunalaufsicht zu stellen. Durch die Stundung des Eigenbeitrags wird der Finanzhaushalt im Bereich der Tilgungsleistungen um ca. 4,2 Mio. € für das Jahr 2025 entlastet.

Darmstadt, 21.03.2025

Dezernat I

Dezernat IV

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer